Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8080**

14. Wahlperiode 24. 01. 2002

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Eva-Maria Bulling-Schröter, Uwe Hiksch, Gerhard Jüttemann, Ursula Lötzer, Kersten Naumann, Christine Ostrowski, Dr. Winfried Wolf und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/7024, 14/7086, 14/8059 –

Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Den §§ 1 ff. wird voran gestellt:

   „Artikel 1

   Gesetz für die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplung-Ausbaugesetz)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

   „§ 1
   Zweck des Gesetzes

   Zweck des Gesetzes ist die befristete Modernisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sowie der Ausbau der Stromerzeugung in kleinen KWK-Anlagen und die Markteinführung der Brennstoffzelle im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Durch Investitionen im Gefolge des Gesetzes und weitere Maßnahmen von Industrie und Stromerzeugern sollen durch Modernisierung und Neubau von KWK-Anlagen bis zum Jahr 2005 die Kohlendioxid-Emissionen im Geltungsbereich des Gesetzes gegenüber 1998 um 10 Millionen Tonnen pro Jahr reduziert werden.“

3. In § 2 Satz 1 werden nach „… flüssigen Brennstoffen“ die Worte „sowie von deren Abwärme“ eingefügt.

4. Die Aufzählung der KWK-Anlagen in § 3 Absatz 2 wird um „Gasentspannungsturbinen-Anlagen“ ergänzt.

5. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten als eine Anlage im Sinne des Gesetzes, es sei denn, die Verbindung dient ausschließlich der gegenseitigen Reservestellung.“

6. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) KWK-Strom ist das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage, soweit der Quotient aus Energiegehalt des erzeugten Stromes und des für dessen Erzeugung eingesetzten zusätzlichen Brennstoffs mindestens 0,6 beträgt. Der zusätzlich eingesetzte Brennstoff ist die Differenz zwischen der gesamten KWK-Brennstoffmenge und der für die äquivalente Nutzwärme-Erzeugung in einem Heizkessel gleichen Brennstoffs mit dem nach Stand der Technik höchstmöglichen Wirkungsgrad erforderlichen Brennstoffmenge. Bei Anlagen, die nicht über Einrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, ist die gesamte Netto-Stromerzeugung KWK-Strom."

7. § 3 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

   „(9) Netzbetreiber sind Betreiber aller Stromnetze, über die auch Verbraucher mit Elektrizität versorgt werden, die nicht verbundene Unternehmen des Betreibers im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AKtG) sind oder waren."

8. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Für den aufgenommenen KWK-Strom sind der Preis, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren, und ein ebenfalls umsatzsteuerpflichtiger Zuschlag zu entrichten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, gilt der übliche Preis als vereinbart. Ein üblicher Preis setzt sich aus den beiden Komponenten Energiepreis frei Höchstspannungsnetz (380 kV-Ebene) und Vorteil für eingesparte vorgelagerte Netzebenen aufgrund dezentraler Einspeisung in nachgelagerte Netzebenen zusammen. Der Energiepreis richtet sich nach dem an der deutschen Strombörse für die Qualität der Einspeisung realisierbaren Preis. Weist der Betreiber der KWK-Anlage dem Netzbetreiber einen Dritten nach, der verbindlich bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu einem bestimmten Preis zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu demselben Preis abzunehmen und an den Dritten weiterzuveräußern. Ist der Netzbetreiber oder ein mit ihm im Sinne des AktG verbundenes Unternehmen selbst KWK-Anlagenbetreiber, so darf er andere in sein Netz einspeisende Anlagenbetreiber hinsichtlich des Preises bei vergleichbarer Qualität der Einspeisung nicht schlechter als die eigene Anlage stellen."

9. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Verpflichtung zur Vergütung als KWK-Strom entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung nach Absatz 3 Satz 1 verpflichtet ist."

10. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

    „(4) Netzbetreiber müssen für die Zuschlagszahlung getrennte Konten führen. Die Absätze 1 und 2 gelten für Netzbetreiber, die Strom aus eigenen KWK-Anlagen im Sinne von § 5 in ihr eigenes Netz einspeisen, entsprechend. Sie müssen für diese Stromlieferungen getrennte Konten führen. Für Satz 1 und 3 gilt § 9 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend."

11. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Kategorien der zuschlagberechtigten KWK-Anlagen

(1) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus folgenden vor Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb genommenen Anlagen:

1. KWK-Anlagen, die bisher bereits einen Vergütungsanspruch nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 hatten (allgemeine Bestandsanlagen);
2. KWK-Anlagen, die keinen Vergütungsanspruch nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 hatten (industrielle Bestandsanlagen);
3. KWK-Bestandsanlagen, die modernisiert oder im gleichen Wärmenetz durch eine neue Anlage ersetzt und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind (modernisierte Anlagen). Eine Modernisierung liegt vor, wenn durch die Maßnahme erstmals KWK-Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 1 erzeugt werden kann (Überschreiten der 0,6-Grenze) oder der dort genannte Quotient um mindestens 0,05 ansteigt.

(2) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus folgenden nach Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb genommenen Anlagen:

1. kleinen KWK-Anlagen, soweit sie nicht eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen, und
2. Brennstoffzellen-Anlagen.“

12. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags ist die Zulassung als KWK-Anlage gemäß § 5. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben zum Anlagenbetreiber,
2. Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs sowie im Falle modernisierten Anlagen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3,
3. Angaben zum Anschluss an das Netz im Sinne von § 3 Abs. 9 sowie
4. ein nach den anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs von Bedeutung sind; als anerkannte Regeln gelten, soweit nicht auf § 3 Abs. 4 zurück gegriffen wird, die von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. in den Nummern 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Errechnung des KWK-Stromes“ (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 169a vom 8. September 2001) in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden. Anstelle des Gutachtens nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte kleine KWK-Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 3, soweit sie über keine Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.“

13. Der letzte Satz von § 6 Absatz 2 wird gestrichen.

14. § 6 wird um Absatz 6 wie folgt ergänzt:

    „(6) Sofern für andere gesetzliche Zwecke bereits erforderliche Daten erhoben werden, so können diese zur Zulassung und Überprüfung der Anlage herangezogen werden."

15. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

(1) Betreiber allgemeiner Bestandsanlagen haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 1,53 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2002 und 2003 sowie in Höhe von 1,38 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2004 und 2005.

(2) Betreiber industrieller Bestandsanlagen haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 1,02 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2002 und 2003, in Höhe von 0,77 Cent pro Kilowattstunde im Jahre 2004 und in Höhe von 0,51 Cent im Jahre 2005.

(3) Betreiber modernisierter Anlagen haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 1,53 Cent pro Kilowattstunde ab Wiederinbetriebnahme sowie in den beiden darauf folgenden Jahren, in Höhe von 1,38 Cent pro Kilowattstunde im dritten und vierten Jahr nach Wiederinbetriebnahme, in Höhe von 1,23 Cent pro Kilowattstunde im fünften und sechsten Jahr nach Wiederinbetriebnahme, in Höhe von 1,07 Cent pro Kilowattstunde im siebten und achten Jahr nach Wiederinbetriebnahme und in Höhe von 0,92 Cent pro Kilowattstunde im neunten Jahr nach Wiederinbetriebnahme. Die Anlage muss bis zum 31. Dezember 2005 wieder in Dauerbetrieb genommen sein.

(4) Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 haben einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages für die Dauer von zehn Jahren ab Beginn des Dauerbetriebs der Anlage, sofern diese Anlagen vor dem 31. Dezember 2005 in Dauerbetrieb gehen. Sie haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 2,56 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2002 und 2003 und in Höhe von 2,40 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2004 und 2005, in Höhe von 2,25 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2006 und 2007, in Höhe von 2,10 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2008 und 2009 und in Höhe von 1,94 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2010 und 2011, von 1,78 Cent in den Jahren 2012 und 2013 und von 1,62 Cent in den Jahren 2014 und 2015.

(5) Betreiber von Brennstoffzellen-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage, sofern dieser bis 31. Dezember 2005 erfolgt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von Absatz 1 bis 5 abweichende Festlegungen zur Höhe zu treffen, wenn die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen, insbesondere der Strom- und Brennstoffpreise dies erfordert. Die Herbeiführung unwirtschaftlicher Betriebsbedingungen auf dem Verordnungswege ist dabei ausgeschlossen."

16. In § 8 Absatz 1 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

    „(1) Der Betreiber einer KWK-Anlage macht der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber monatlich Mitteilung über die in das Netz im Sinne von § 3 Abs. 9 eingespeiste KWK-Strommenge. Zur Feststellung der eingespeisten Strommenge und der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Betreiber einer KWK-Anlage Messeinrichtungen anzubringen, die den eichrechtlichen Vorschriften sowie den datenverarbeitungstechnischen Vorgaben des Netzbetreibers entsprechen.“

17. In § 9 Absatz 2 werden die Worte „,des Absatzes 7 Satz 3“ gestrichen.

18. In § 9 Absatz 3 werden folgende Worte gestrichen:

    In Satz 1 „, des Absatzes 7 Satz 3“.

    In Satz 2 „und 3“.

    In Satz 3 „und 3“.

19. § 9 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

    „(7) Netzbetreiber sind berechtigt, geleistete Zuschlagszahlungen, soweit sie nicht erstattet worden sind, und Ausgleichszahlungen bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte gegenüber Letztverbrauchern in Ansatz zu bringen, sofern sie die Zahlungen durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachweisen; auf die zu erwartenden Beträge können monatliche Abschläge erhoben werden. Sind Letztverbraucher Unternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent ihrer Bruttowertschöpfung überstiegen, darf sich das Netznutzungsentgelt für Strombezüge aus dem Netz im Sinne von § 3 Abs. 9 an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Letztverbraucher nach Satz 2 müssen dem Netzbetreiber durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers Stromkostenanteil und Bruttowertschöpfung nachweisen. Solche Nachweise sind vom Netzbetreiber auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen.“

20. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 6 und 8 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ganz oder teilweise auf juristische Personen des privaten Rechts zu übertragen, soweit deren Bereitschaft sowie Eignung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben gegeben und sie nicht von Regelungen dieses Gesetzes unmittelbar betroffen sind.“

21. § 11 wird wie folgt gefasst:

    „§ 11
    Kosten, Bußgeldvorschriften

    (1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

    (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Tun, Unterlassen oder falsche Angaben gegen §§ 4 oder 7 oder 8 oder 9 dieses Gesetzes verstößt. Indizien für Verdacht auf ordnungswidriges Handeln sind der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Einhunderttausend Euro je Verstoß, fortgesetzte Verstöße können jeweils einzeln geahndet werden.“

22. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Bericht, Übergangsregelung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2004 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen, die bereits eingetretenen sich abzeichnenden Entwicklungen bei der KWK-Stromerzeugung und deren Klimaschutz-Effekte unter Bezug auf das Basisjahr 1998 vorzulegen.

(2) Dieses Gesetz berührt nicht die Gültigkeit des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 12. Mai 2000 (BGBl. I S. 703). Betreiber von KWK-Anlagen können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nur Ansprüche entweder aus diesem oder dem Gesetz vom 12. Mai 2000 geltend machen. Wollen sie Ansprüche aus diesem Gesetz geltend machen, so verzichten sie damit für die Zukunft unwiderruflich auf ihre Ansprüche aus dem Gesetz vom 12. Mai 2000. Ansprüche nach diesem Gesetz sind dem Betreiber des Netzes, in welches die KWK-Anlage einspeist, und der zuständigen Behörde gemäß § 10 Absatz 1 spätestens 30 Tage vor Beginn ihrer Geltendmachung anzuzeigen.

(3) Ausgleichsansprüche, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 entstanden sind, dürfen noch bis 365 Tage nach ihrer Entstehung gemäß dessen Vorschriften geltend gemacht werden.

(4) Zuschlagsansprüche für KWK-Anlagen nach § 5 dürfen noch bis 365 Tage nach ihrer Entstehung nach den Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht werden. Ausgleichsansprüche nach § 9 Absatz 1 dürfen noch bis 548 Tage nach ihrer Entstehung nach den Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht werden. Ansprüche auf Erhöhung der Netznutzungsentgelte gegenüber Letztverbrauchern nach § 9 Absatz 7 dürfen noch bis 730 Tage nach ihrer Entstehung nach den Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht werden.“

23. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2002 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Ab 1. Januar 2006 ist es nur auf Anlagen nach § 5 Absatz 1 Punkt 3 sowie Absatz 2 und nur insoweit anwendbar, als diese Anlagen bis 31. Dezember 2005 in Dauerbetrieb genommen worden sind. § 12 Absatz 4 dieses Gesetzes ist weiter anzuwenden.“

24. Folgender Artikel 2 wird angefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung

Das Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 12. Mai 2000 (BGBl. I S. 703) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplung-Schutzgesetz)“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Dieses Gesetz tritt zum 31. Dezember 2004 außer Kraft. § 6 des Gesetzes ist weiter anzuwenden.“

Berlin, den 23. Januar 2002

Rolf Kutzmutz
Eva-Maria Bulling-Schröter
Uwe Hiksch
Gerhard Jüttemann
Ursula Lötzer
Kersten Naumann
Christine Ostrowski
Dr. Winfried Wolf
Roland Claus und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages veranstaltete Anhörung am 7. November 2001 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ergab seitens aller Sachverständigen – insbesondere auch jener der an der einschlägigen Verbändevereinbarung beteiligten Organisationen – grundlegenden, einander teilweise widersprechenden Änderungsbedarf an der Vorlage, dem mit den beantragten Änderungen Rechnung getragen werden soll.

Das betrifft insbesondere folgende Punkte:

Das KWK-Gesetz vom 12. Mai 2000 kann nicht dem Schutz ökologisch effizienter KWK-Anwendungen dienen, sondern stellt vielmehr einen mit zweijähriger Verspätung hergestellten Vertrauensschutz für von der grundlegenden Veränderung des Energiewirtschaftsrechts 1998 Betroffene dar. Dieser Vertrauensschutz muss für eine angemessene Übergangszeit, d. h. bis Ende 2004, gewahrt bleiben. Er kann jedoch nicht in eine ausschließlich dem Schutz und Ausbau klimaschutzrelevanter Stromerzeugung verpflichtete gesetzliche Regelung integriert werden, ohne deren Gesetzeszweck ad absurdum zu führen. Beide Gesetze müssen daher zeitweilig nebeneinander, für bestimmte Betroffene als Alternative zueinander, existieren.

Gesetzlich flankierter Schutz und Ausbau muss sich auf ausschließlich in Kraft-Wärme-Kopplung und bei effektivem Brennstoffeinsatz erzeugten Strom beziehen und dabei anwendungsneutral sein. Insoweit muss auch industrieller

KWK-Strom, der solchen Kriterien genügt, angemessen einbezogen werden. Dazu werden die Netzbetreiber, die förderfähigen Anlagenkategorien und die Zuschlagsätze neu definiert. Im Gegenzug wird die Deckelung der für Verbraucher zu tragenden Mehrkosten auf Unternehmen mit tatsächlich hohem Anteil des Stroms an ihren Produktionskosten begrenzt und für diese auf 0,05 Cent pro verbrauchte Kilowattstunde verdoppelt.

Die Zuschlag-Regelung muss Investitionen tatsächlich anreizen, ohne Mitnahme-Effekte und damit exorbitante volkswirtschaftliche Kosten zu provozieren. Durch klare Förder-Horizonte für neu zu bauende und zu modernisierende Anlagen von 10 Jahren bei gleichzeitiger Beschränkung des Förderbeginns bis Ende 2005 werden solche Anreize geschaffen, ohne den von vornherein bis 2010 kalkulierten Finanzrahmen zu sprengen.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu 1.

Gestaltung als Artikelgesetz, da geändertes altes KWK-Gesetz weiter gelten soll. Betonung des Ziels des neuen Gesetzes bereits in seiner Überschrift und bessere Unterscheidbarkeit zum zeitweise parallel weiter geltenden alten KWK-Gesetz.

Zu 2.

Verzicht auf „befristeten Schutz“ als Gesetzeszweck, da diesem primär das fortgeltende alte KWK-Gesetz gelten soll.

Zu 3.

Vervollständigung der technisch möglichen Energieträger auf alle Formen mit Ausnahme von Kernbrennstoffen und deren Abwärme.

Zu 4.

Vervollständigung des Technologiekatalogs um die Erdgas-Entspannung als relevante Form stationärer gekoppelter gleichzeitiger Energieumwandlung.

Zu 5.

Verhinderung von Gestaltungsmissbräuchen (Hintereinanderschaltung mehrerer 2 MW(elt)-Anlagen, um einen tatsächlich größeren Wärmeanschluss-Bedarf zu befriedigen) bei gleichzeitiger Sicherung der Kooperationsmöglichkeit unterschiedlicher Kleinanlagen, da andernfalls eine Privilegierung öffentlicher Netzbetreiber bei der Bereitstellung von Reservestrom festgeschrieben würde.

Zu 6.

Präzisierung des Begriffs KWK-Strom, um tatsächlich nur ökologisch vorteilhafte Erzeugung zu fördern und so auch die finanzielle Belastung der Stromverbraucher nur angemessen zu erhöhen.

Der dem förderwürdigen Strom zugrunde gelegte Mindestwirkungsgrad des Erzeugungsprozesses von 60 % lehnt sich an Regelungen des Mineralölsteuergesetzes (§ 25 MinöStG) an.

Die Verbindung von Netto-Wärmeerzeugung, Netto-Stromerzeugung und Brennstoffeinsatz zur Bestimmung der ökologischen Güte wird im Übrigen auch in dem für Zertifizierung heranzuziehenden AGFW-Arbeitsblatt FW 308 verwiesen (s. dort Kapitel 4.1).

Indem ein Vergleich von ungekoppelter und KWK-Stromerzeugung bei gleichem Brennstoff zugrunde gelegt wird und der Zeitraum der KWK-Stromerzeugung nach Absatz 7 bewusst unbestimmt gehalten wird (kein Jahresnutzungsgrad), ist die Regelung technologie-, brennstoff- sowie anwendungsoffen und nicht diskriminierend. Auch beispielsweise grundsätzlich nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende ältere Heizkraftwerke auf Basis von Braun- oder Steinkohle können so – für Stunden, Tage, Wochen, je nach klimatischen Gegebenheiten – in den Genuss der Förderung kommen. Zugleich wird ihre beschleunigte Modernisierung angeregt.

Zu 7.

Neufassung und Präzisierung des Netzbetreiber-Begriffes. Zum einen ist der bisher gebrauchte Begriff „Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität“ rechtlich völlig unbestimmt. Zum anderen soll die Anwendung des Gesetzes über die Netze der – offenbar bisher gemeinten – Verbundunternehmen, Regionalversorger und Stadtwerke hinaus auch auf alle anderen Netze ausgedehnt werden, soweit diese nicht ausschließlich der Eigenstromverteilung dienen. Die bloße Ausgründung aus bestehenden Unternehmen schafft kein Netz im Sinne dieses Gesetzes, sehr wohl aber der Neuanschluss weiterer Stromverbraucher im Umfeld der industriellen KWK-Anlage oder bereits bestehende Versorgung solcher Verbraucher oder die Ansiedlung von selbständigen Verbrauchern auf der Liegenschaft des Eigentümers der KWK-Anlage.

Damit wird die Fördermöglichkeit auch auf das Gros industrieller KWK-Anlagenbetreiber, insbesondere in Industrieparks und Gewerbegebieten, ausgeweitet. Dies ist umweltpolitisch sinnvoll und notwendig, da hier die größten Minderungspotentiale an Klimagasen erschließbar sind. Außerdem wird die Diversifizierung der Stromversorgung befördert, diese lebenswichtige Infrastruktur durch terroristische oder andere Attacken schwerer verwundbar ausgestaltet.

Es entstehen keine praktischen Umsetzungsprobleme, da auch „Industrienetze“ regelmäßig – zumindest zur Reservestromversorgung – mit vorgelagerten Übertragungsnetzen verbunden sind (§ 9 Abs. 1).

Zu 8.

Präzisierung des Preises und seines Verhältnisses zum Zuschlag sowie der damit zusammenhängenden steuerrechtlichen Fragen. Da es sich beim Zuschlag nicht um einen Beihilfetatbestand im Sinne des EU-Rechts handelt und mit ihm Dienstleistungstätigkeiten verbunden sind, die gegenüber dem Endverbraucher von Elektrizität geltend gemacht werden, so ist er auch umsatzsteuerpflichtig. Beim Zuschlag handelt es sich lediglich um einen gesetzlich fixierten Preisbestandteil, zu dem die variablen Bestandteile am Markt erzielbarer Stromerlöse und mit der dezentralen Einspeisung vermiedene Netzkosten hinzu treten.

Letztere werden im Gesetz ausdrücklich erwähnt, da die einschlägige Festlegung der so genannten Verbändevereinbarung II in der Praxis offensichtlich nicht hinreichend befolgt wird. Mit der Definition des üblichen Preises wird klargestellt, dass er keineswegs nur durch KWK-Strom-Einspeisung vermiedene Brennstoffkosten anderer Stromerzeugungsanlagen umfasst.

Die Einfügung der „Verbindlichkeit“ des Angebots eines Dritten im früheren Satz 3 (jetzt Satz 5) zielt auf größere Rechtssicherheit für den zur Abnahme verpflichteten Netzbetreiber.

Der frühere Satz 4 (Altverträge von Anlagenbetreibern) wird ersatzlos gestrichen, da der Gesetzgeber ausdrücklich nicht in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit von Anlagenbetreibern eingreifen will. Der gesetzliche Zwang zur Fortgeltung von Altverträgen könnte – je nach deren Ausgestaltung – zu unge-

rechtfertigtem „Windfall“-Profit oder weiterhin nicht auskömmlichen Erlösen für den das wirtschaftliche Risiko eines Anlagenbetriebes Tragenden führen, die dieser aber durch andere Absatzstrategien erhöhen könnte – sofern ihm dazu die Freiheit gelassen wird. Dieses Gesetz soll Strompreise grundsätzlich regeln, eventuelle Refinanzierungsfunktionen von Verträgen zwischen betriebsbezogenen und steuer- bzw. eigentumsrechtlichen Anlagenbetreibern werden davon nicht berührt. Die Verträge unterliegen weiter der Vertragsfreiheit ihrer Partner. Der Anlagenbetreiber im Sinne dieses Gesetzes kann sich auf den neuen Satz 5 berufen, sofern er dessen gegenüber dem früheren Satz 3 verschärften Voraussetzungen erfüllen kann – er muss es aber nicht.

Stattdessen wird mit dem neuen letzten Satz (Satz 6) die Pflicht des Netzbetreibers zur diskriminierungsfreien Preisgestaltung gegenüber externen – sich gegenüber dem Inhaber des natürlichen Netzmonopols regelmäßig in einer schwächeren Verhandlungsposition befindlichen – Anlagenbetreibern festgeschrieben, insoweit auch die wettbewerbsrechtliche Überprüfung von Preisfestsetzungen erleichtert (s. auch Änderung 12.).

Zu 9.

Die Abnahmepflicht von KWK-Strom nach Ende der Vergütungspflicht im Sinne dieses Gesetzes ausdrücklich aufzuheben, wie im Entwurf vorgesehen, wäre umweltpolitisch kontraproduktiv. Zwar soll der KWK-Anlagenbetreiber unbestreitbar keinen dauerhaften Vergütungsanspruch, sehr wohl aber einen dauerhaften Anspruch auf Anschluss an ein Übertragungsnetz behalten, um seinen Strom auf eigenes Risiko zu vermarkten. Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich ein Netzbetreiber nach Ende der Vergütungspflicht nicht auf Unzumutbarkeit nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berufen kann.

Zu 10.

Klarstellung, dass Netzbetreiber vom vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber auch dann finanziellen Ausgleich für geleistete Zuschlagszahlungen verlangen können, wenn es sich um KWK-Strom aus Anlagen handelt, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen. Schaffung der Vergleichsmöglichkeit für externe KWK-Anlagenbetreiber, Gerichte und Kartellbehörden zur Ermittlung eines üblichen Preises nach § 4 Abs. 3.

Zu 11.

Neuordnung der Förderkategorien.

Eine Unterteilung nach alten und neuen Bestandsanlagen ist nicht erforderlich, da beide aufgrund der nun bis Ende 2005 begrenzten Vergütungsmöglichkeit identische Zuschläge erhalten. Stattdessen Unterteilung in bestehende Anlagen, die bereits nach bisher geltendem Recht förderfähig waren (in der Regel Anlagen traditioneller Energieversorgungsunternehmen) und bisher nicht geförderte Anlagen (in der Regel industrielle Anlagen), da deren Zuschläge wegen objektiv unterschiedlicher Wirtschaftlichkeit differieren sollen.

Kopplung des Kriteriums der förderfähigen Anlagenmodernisierung an direkt umweltrelevante Effizienzsteigerung (signifikante Steigerung des energetischen Wirkungsgrades) statt der ursprünglich vorgeschlagenen abstrakten Investitionsvolumen. Kriterium eines förderfähigen Ersatz-Neubaus soll die Versorgung eines bestehenden Wärmenetzes und nicht die räumliche Nähe der zu ersetzenden Altanlage sein, da regelmäßig wegen der räumlichen Verhältnisse und der erforderlichen Versorgungssicherheit auch während der Bauphase ein Neubau am selben Ort gar nicht möglich ist. Eine Erhöhung des Wärmeanschlusswertes des vom Ersatzneubau oder der modernisierten Anlage bedienten Versorgungs-

netzes soll ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden, damit solche ökologisch effizienten KWK-Anlagen auch alte ungekoppelte Heizanlagen verdrängen können oder mehrere durch ältere KWK-Anlagen versorgte Netze zusammengeschlossen werden können.

Verzicht auf einen Finanz-Deckel für kleine KWK-Anlagen, da dieser mangels Kalkulierbarkeit keinerlei Investitionsanreize in diesem Segment bieten würde, welches jedoch gerade in den nächsten Jahren im Zusammenhang mit der Auswechslung alter Heizkessel im Vollzug der Energiesparverordnung relevante Wärmepotentiale für effiziente KWK erschließen könnte, und mit unvertretbarem bürokratischem Aufwand beim Gesetzesvollzug verbunden wäre.

Verzicht auf Förderbegrenzung auf Anlagen, deren Modernisierung innerhalb der nächsten zwölf Monate begonnen werden soll, da somit nur Altanlagen mit schon fortgeschrittener Modernisierungsplanung in den Genuss der Förderung kämen, so aber Einsparpotentiale an klimaschädlichen Emissionen verschenkt würden.

Zu 12.

Qualifizierung des behördlichen Zulassungs- und Aufsichtsverfahrens über den KWK-Strom-Zuschlag-Mechanismus zwecks größerer Rechtssicherheit für alle Betroffenen, insbesondere gegenüber den Netzbetreibern, bei Beschränkung des bürokratischen Aufwandes auf das erforderliche Minimum.

Beim Sachverständigengutachten soll insbesondere bei der Bewertung der Güte industrieller KWK-Anwendungen nicht zwingend auf das Arbeitsblatt der AGFW zurückgegriffen werden müssen, da dieses auf Gebäude beheizende Anlagen, insbesondere auf Basis von Dampfturbinen, zugeschnitten ist und daher die Spezifik anderer Technologien, insbesondere KWK in GuD-Anlagen, und deren umweltrelevanten Effekte nur unzureichend abbilden kann. Dieser Rückgriff ist auch nicht zwingend erforderlich, da jetzt in § 3 des Gesetzes selbst hinreichende Kriterien zur sachverständigen Begutachtung von Anlagen aufgeführt sind.

Zu 13.

Folgeänderung von 12. – da für Anlagen bis 2 MW keine Einzelfall-Zulassung erfolgt, erübrigen sich Festlegungen zu einer Neuzulassung nach eventuellen Änderungen, da die jederzeitige Kontrollmöglichkeit im Anlagenbetrieb unberührt bleibt.

Zu 14.

Vermeidung von Doppelerfassungen und damit unnötigen wirtschaftlichen Belastungen durch Nutzung bereits in anderen Zusammenhängen, z. B. für Energiestatistikgesetz, erhobener Daten.

Zu 15.

Neuordnung des Zuschlag-Systems zur Schaffung kalkulierbarer Planungsgrundlagen für Betreiber von KWK-Anlagen und potentielle Investoren sowie Schaffung einer kurzfristig wirksamen Initialzündung für die Modernisierung größerer und den Zubau kleiner KWK-Anlagen.

Bestehende Anlagen traditioneller Energieversorger erhalten bis Ende 2005 allesamt den Zuschlag in der mit den Verbänden im Juni 2001 vereinbarten Höhe.

Der Wegfall des für die Jahre 2006 bis 2009 in Aussicht gestellten Zuschlags für im vergangenen Jahrzehnt erbaute oder modernisierte Anlagen ist angemessen, da diese Betreiber die Möglichkeit haben, durch eine Effizienzsteigerung

ihrer Anlagen, die bis Ende 2005 mit erheblich weniger restriktiven Randbedingungen als ursprünglich geplant möglich ist, in die Förderung erst künftig modernisierter Anlagen zu gelangen.

Durch Öffnung des Netz-Begriffs in § 3 können auch bisher ungeförderte bestehende industrielle Anlagen grundsätzlich einen Zuschlag erhalten. Dies ist notwendig, da sie sowohl gegen Strom zu Grenzkosten als auch reine Wärmeversorgungsangebote konkurrieren müssen, insofern in gleichem Maße wie andere Anlagen gegenwärtig in ihrer Existenz bedroht sind. Stilllegungen in diesem Bereich würden die Klimagas-Bilanz noch nachhaltiger verschlechtern als das Verschwinden von Anlagen zur Gebäudeheizung. Da die betriebswirtschaftliche Deckungslücke von kontinulierlichen Prozesswärme-Lieferanten andererseits erkennbar geringer ist, erhalten solche Anlagen bis 2005 einen niedrigeren degressiven Zuschlag. Er bemisst sich nach dem Vorschlag des sachverständigen Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK).

Die Modernisierung, der Ersatzneubau oder die anderweitige Optimierung einer Anlage (Erschließung zusätzlicher Wärmepotentiale) nach Inkrafttreten des Gesetzes soll einen degressiven Zuschlag für ihren effizient erzeugten KWK-Strom in den ersten zehn Jahren nach Inbetriebnahme auslösen, sofern diese bis Ende 2005 erfolgt. Die Regelung differenziert nicht zwischen den KWK-Anwendungen, da in allen Bereichen derartige Investitionen gleichermaßen ökologisch wünschenswert und angemessen sind. Erfahrungsgemäß werden solche Investitionen, die sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes in Angriff genommen werden, erst 2004/2005, also am Ende von dessen Laufzeit, wirksam werden. Die Regelung regt also zum sofortigen Handeln an und schafft die dazu erforderliche langfristige Kalkulierbarkeit.

Gleiches gilt für die grundsätzlich anders konzipierte Regelung des Zuschlags für kleine KWK-Neubauten. Da diese vergleichsweise zügig umsetzbar sind, wird hier eine doppelte Degression eingeführt – je früher eine solche Anlage ans Netz geht, desto größer ist der mit ihr zu erwirtschaftende Bonus.

Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung der Bundesregierung bezweckt, die Planungssicherheit von Investoren in und Betreibern von KWK-Anlagen tatsächlich zu gewährleisten, ohne die Möglichkeit zur Verhinderung volkswirtschaftlich unerwünschten und umweltpolitisch nicht zielführenden „Windfall"-Profits mit solchen Anlagen zu beschneiden.

Zu 16.

Folgeänderungen von 12. sowie weitere Beschränkung des bürokratischen Aufwandes und Minimierung der Kosten.

Der Anlagenbetreiber erhält das Recht, die erforderlichen Messeinrichtungen selbst zu beschaffen, da er nur so die unzweifelhaft von ihm zu tragenden Kosten auch selbst beeinflussen kann. Die Interessen des Netzbetreibers bleiben dennoch gewahrt, da der Anlagenbetreiber die erforderlichen Daten mit geeichten Einrichtungen ermitteln sowie in einer keinen zusätzlichen Aufwand beim Netzbetreiber erfordernden Form übermitteln muss und der Netzbetreiber die Angaben jederzeit vor Ort kontrollieren kann.

Zu 17. bis 19.

Vereinfachung des Belastungsausgleiches bei gleichzeitig größerer ökologischer und ökonomischer Zielgenauigkeit.

Netzbetreiber erhalten nicht nur untereinander, sondern auch gegenüber den Letztverbrauchern einen Anspruch auf Abschlagszahlung, müssen also die Zuschläge nicht vorfinanzieren.

Die geplante Kategorie „Letztverbraucher mit über 30 000 kWh Jahresverbrauch“ entfällt ersatzlos. Es ist nicht erkennbar, wieso Unternehmen ab einem Stromverbrauch von gerade mal zehn Durchschnittshaushalten durch eine volle Überwälzung von KWK-Ausbaumaßnahmen auf ihren Strompreis relevante Nachteile im internationalen Wettbewerb erleiden sollten. Vielmehr würde es sich um eine ungerechtfertigte Privilegierung handeln, die zu einem unvertretbar hohen Vollzugsaufwand des ganzen Gesetzes bei den Netzbetreibern und zu einer erheblichen Mehrbelastung der anderen Letztverbraucher, also beispielsweise auch von Arbeitslosen und auf Sozialhilfe Angewiesenen, führen würde.

Für tatsächlich stromintensive Unternehmen soll zur Minimierung des Vollzugsaufwandes eine Deckelung der durch das Gesetz bedingten Mehrkosten auf den gesamten Strombezug erfolgen. Allerdings wird als Kriterium der Stromintensität die Bruttowertschöpfung anstelle des Bruttoproduktionswertes oder Umsatzes herangezogen, um tatsächlich alle zwangsläufig mit hohem Stromverbrauch verbundene Wirtschaftstätigkeit zu erfassen (anderenfalls könnte die Bedürftigkeit durch Weiterverarbeitung wertvoller Vorprodukte, deren Wert ja in den ausweisbaren Umsatz mit eingeht, überzeichnet werden). Ferner wird der Deckel auf 0,05 Cent pro bezogene Kilowattstunde verdoppelt. Damit sinkt nicht nur die Mehrbelastung der anderen Letztverbraucher. Vor allem wird damit auch eine Eigenerzeugung von Strom, die regelmäßig in KWK erfolgen dürfte, betriebswirtschaftlich wieder attraktiver. Diese Anhebung ist ferner durch die faktische Einbeziehung industriellen KWK-Stroms in die Zuschlag-Regelung gerechtfertigt: Schließlich gilt der Deckel dann durch die neue Netzdefinition regelmäßig auch für faktischen Eigenstrom, der nicht mit Konzessionsabgaben und Netznutzungsentgelten belastet ist, aber vom Zuschlag profitiert.

Aufgrund dieser Regelung kann jedoch die Vorlage testierter Nachweise der Stromintensität nicht mehr ins Ermessen des Netzbetreibers gestellt, sondern muss zur Vermeidung von Missbräuchen zwingend vorgeschrieben werden – schließlich dürften Netzbetreiber und Letztverbraucher häufig identisch sein.

Auch kann zwecks Herstellung von Kosten-Transparenz nicht länger auf die gesonderte Ausweisung von Netznutzungsentgelten in den Rechnungen für Letztverbraucher verzichtet werden.

Zu 20.

Bei der Benennung von Privaten zum Verwaltungsvollzug der Anlagen-Zulassung und Nachweisführung eingespeisten KWK-Stroms ist neben fachlicher Eignung die strikte Neutralität der beliehenen Stelle unabdingbar. Verbände, die an der Vereinbarung beteiligt, bzw. einzelne Interessengruppen, die von ihr unmittelbar betroffen sind, scheiden damit zwangsläufig aus.

Zu 21.

Einführung von spürbaren Sanktionen gegen Gesetzesverstöße, um dem gesetzten Recht überhaupt zur Durchsetzung zu verhelfen. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bleibt zwar im behördlichen Ermessen. Auch können die verhängbaren Bußgelder im Einzelfall möglicherweise nicht abschreckend hoch genug sein. Deshalb soll durch die Möglichkeit der Ahndung von Mehrfachdelikten als Einzelfälle die Abschreckungswirkung erhöht werden.

Zu 22.

Rechtzeitige Evaluierung der Erreichung des Gesetzeszweckes durch Bericht an den Gesetzgeber. Klarstellung des Verhältnisses zwischen altem und neuem KWK-Gesetz: Berechtigte nach altem KWK-Gesetz behalten diese Ansprüche grundsätzlich für dessen ursprüngliche maximale Laufzeit, können aber wahl-

weise auch Ansprüche nach neuem Gesetz in Anspruch nehmen. Zwecks Praxistauglichkeit wird Pendeln zwischen beiden Förderformen ausgeschlossen und die Anmeldung von Ansprüchen aus altem KWK-Gesetz auf ein Jahr nach Ende der Entstehung begrenzt (nach geltendem KWK-Gesetz könnten Ausgleichsansprüche für am 18. Mai 2000 eingespeiste Strommengen noch bis 31. Dezember 2005 angemeldet werden).

Das neue KWK-Gesetz unterscheidet drei finanzielle Ansprüche, die alle zum gleichen Zeitpunkt – bei Einspeisung des KWK-Stroms in das Netz, an welches die KWK-Anlage angeschlossen ist – entstehen, endgültig aber nur nacheinander, nach Rechnungsschluss des vorgelagerten Anspruchskreises befriedigt werden können: erstens jene des KWK-Stromerzeugers gegenüber seinem Netzbetreiber, zweitens jene aller Netzbetreiber untereinander und drittens jene des Verteilungsnetzbetreibers gegenüber dem Stromverbraucher. Damit insbesondere Netzbetreiber nicht auf ihnen entstehenden Kosten sitzen bleiben, muss daher – anders als im Regierungsentwurf – kein einheitliches, sondern ein gesplittetes Verfallsdatum finanzieller Ansprüche eingeführt werden – ein Jahr für KWK-Stromerzeuger, eineinhalb Jahre für Netzbetreiber untereineinander und zwei Jahre gegenüber Endkunden nach Einspeisung des per Gesetz zu vergütenden Stroms. Zwecks Praxistauglichkeit wird die Anmeldung von Ansprüchen nicht auf ein festes Datum, sondern einen Zeitraum nach Ende der tatsächlichen Entstehung begrenzt (nach Regierungsentwurf könnten Ansprüche vom ersten Tag der Gesetzesgeltung noch bis zu einem Jahr nach dessen Aufhebung bzw. – im Falle der Brennstoffzellen – Ende des Förderzeitraums angemeldet werden).

Zu 23.

Auflösung des Zusammenhanges zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und Außerkrafttreten des vorherigen Gesetzes. Eindeutig bestimmtes Außerkrafttreten dieses Gesetzes zwecks Planungssicherheit für alle von ihm Betroffenen.

Zu 24.

Änderung des Namens des alten zur besseren Unterscheidung vom neuen KWK-Gesetz.

Streichung der Festlegung des Außerkrafttretens des Gesetzes bei Inkrafttreten eines anderen KWK-Gesetzes, da beide zeitweilig nebeneinander gelten sollen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333